

Gesangverein Durlach-Aue 1872 e.V.

Neufassung der Vereinssatzung vom 26.01.2024

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Gesangverein Durlach-Aue 1872 e.V. Im folgenden Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in 76227 Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs und die Pflege des Lientheaterspiels
- regelmäßige Proben mit einer qualifizierten Leitung
- Durchführung von Konzerten, musikalischen und chorischen Veranstaltungen,
- Aufführungen von Theaterstücken
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen weltlicher und kirchlicher Art.

In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen sowie zur Erreichung des Vereinszweckes weitere geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Zahlungen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale bzw. für ihre Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

Außer bei den eingebrachten und bestätigten Sachleistungen können Mitglieder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile ausbezahlt bekommen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Organe des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 3

Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitglieder
- b) passiven Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Projektmitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeschein) an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das allgemeine Wahlrecht. Sie haben das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Die Mitglieder müssen die Bestimmungen der Vereinssatzung und die Beschlüsse der

Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes befolgen. Sie haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Dabei sind sie verpflichtet, den Verein unverzüglich über folgende Änderungen schriftlich zu informieren.

- a) Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA - Basis-Lastschriftverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Volljährigkeit, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach a, b und c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitteilung muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird der Austritt wirksam. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Aufforderung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge sechs Monate in Verzug ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins befreit das betroffene Mitglied nicht von der Entrichtung der rückständigen Beiträge.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen diese Satzung verstoßen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein oder der Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Berufung bei der kommenden Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschreitung eines Rechtsweges hiergegen ist ausgeschlossen. Die von der Mitgliederversammlung hierbei getroffene Entscheidung ist rechts bindend.

§ 7

Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist pünktlich bis zum 1.4. eines laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen im Bankeinzugsverfahren per SEPA -Basis-Lastschrift eingezogen.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für sämtliche aktiven und passiven Mitglieder.

Mitglieder die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages erhalten. Diese Regelung findet auch für solche Mitglieder Anwendung, die durch besondere Ereignisse unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten sind. Über die vorgelegten Anträge hat der Vorstand zu entscheiden.

§ 8

Datenschutzerklärung

- 1) Der Verein erfasst und speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 3) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den CVK (Chorverband Karlsruhe e.V.), den BCV (Badischer Chorverband) und den DCV (Deutschen Chorverband) weitergeleitet. Die Mitglieder sind bei diesen jährlichen Meldungen anonymisiert und werden nur in Summen erfasst. Die Funktionsträger und Chorleitungen werden mit personenbezogenen Daten weitergeleitet.
- 4) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und die personenbezogenen Daten derselben dürfen den Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt und dass nach Zweckeinreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds sowie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die Daten unverzüglich gelöscht werden.
- 5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 6) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung) erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutzverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet. Das Nähere regelt eine Datenschutzverordnung, die vom Vorstand erlassen wird und die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie sind der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand gibt sich in seiner ersten – konstituierenden Sitzung - die von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet wird - eine Geschäftsordnung und einem Aufgabenverteilungsplan. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan ist nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenberuflich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten und sich in ein Vorstandsamt gem. § (10) Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB oder Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrages nach § 611 a BGB sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 dieser

Satzung. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgaben des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorsitzenden
- 4.3 die Fälligkeit von Beiträgen
- 4.4. Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- 4.5. Wahl des Chorleiters und Festsetzung dessen Vergütung
- 4.6. kleinere Erhaltungsmaßnahmen in begründeten dringlichen Einzelfällen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR incl. MwSt.
- 4.7 Abschluss von Dienst-, Wartung- und Lieferverträgen

- 5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 6) Scheidet ein Mitglied in der laufenden Wahlperiode durch Tod, Niederlegung des Amtes, Wegzug, Ausschluss etc. aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wonach er nach eigenem Ermessen die anfallenden Vereinsgeschäfte unter den Vorstandsmitgliedern aufteilt.
- 9) Der Vorstand darf kleinere Erhaltungsmaßnahmen in begründeten dringlichen Einzelfällen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR incl. MwSt. in Auftrag geben. Ebenso die Kündigung bestehender und der Abschluss von Dienst- Wartungs- und Lieferverträgen, falls ein sachlicher Grund dafür besteht.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat in der Funktion als Vertretung für Vorstand, Vertretung für Finanzen, oder Vertretung für Schriftführer, bis maximal 8 Beiräte.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Eine Unterteilung des Wahlsystems wird in der Weise festgelegt, dass Wahlen bei jeder Mitgliederversammlung nach der Reihenfolge 1. Garnitur (geschäftsführender Vorstand) und die 2. Garnitur (dem Beirat) durchzuführen sind. So nach wird in der kommenden Mitgliederversammlung die 2. Garnitur und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die 1. Garnitur des Vorstandes gewählt.

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die im Vorstand weder Sitz noch Stimmrecht haben. Die Kassenprüfer können maximal für zwei hintereinander folgende Amtsperioden gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.

Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal jährlich – vor der Mitgliederversammlung – eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Die Entlastung hat auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 1.2. Entlastung des Vorstandes
- 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung
- 1.4. Änderung der Satzung
- 1.5. Auflösung des Vereins
- 1.6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund (Beitrags- und Vermögensangelegenheiten) beschließt, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Dem Antrag muss der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen nachkommen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Der Vorstand entscheidet über das Format der Einladung in Schriftform oder Textform. Der Fristenverlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.
Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand zuletzt genannte Anschrift oder die zuletzt genannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
Die Mitteilungen von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Teilt das Mitglied dem Vorstand Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adresse nicht mit, kann das Mitglied eine eventuelle Nichtordnungsgemäßheit einer Einladung nicht rügen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstand, der Versammlungsleiter ist, geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, regelt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
Personen, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur dann in die Vereinsverwaltung gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugesichert haben.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern.
Der Wahlausschuss hat die Vorstandswahl und das Ergebnis der Wahl der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und unterzeichnet. Eine Gegenzeichnung eines geschäftsführenden Vorstandes ist erforderlich.

- 5) Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf einstimmigen Beschluss kann die Mitgliederversammlung die Vorstandswahlen auch per Handzeichen durchführen. Über den Ausgang der jeweiligen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen zur Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung an, ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Änderungen dieser Satzung können nur auf schriftlichen Antrag bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit ebenso für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein, um in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden zu können. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt, aber nicht beschlossen werden.
Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - 7.1) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - 7.2) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - 7.3) Zahl der anwesenden Mitglieder

- 7.4) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 7.5) die Tagesordnung
- 7.6) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- 7.7) Art der Abstimmung
- 7.8) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- 7.9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte und der Haushaltsplan vorzutragen und zu genehmigen. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein. Der Vorstand der Finanzen prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah Bericht. Für wesentliche Abweichungen ist ein neuer Beschluss erforderlich. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes hat auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Austritt des Vereins aus dem Badischen Chorverband e.V.

Der Austritt aus dem **Badischen Chorverband** e.V. (BCV) im Badischen Chorverband e.V. (DCV) kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Austrittsbeschluss gelten die Bestimmungen des § 10 der Mitgliederversammlung dieser Vereinssatzung.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Nach den Bestimmungen des § 10 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Wobei im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, die noch vorhandenen

Geld- und Sachwerte nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Karlsruhe – Ortsverwaltung Durlach – mit der Bestimmung übergehen, das Vermögen treuhänderisch bis zu 5 Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und gemeinnützig anerkannten Gesangverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Treuhänderin berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Chorgesanges zu verwenden.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzungsänderung ist vom Vorstand – durch eine vertretungsberechtigte Anzahl der Vorstandsmitglieder - beim Vereinsregistergericht anzumelden. Die Anmeldung erfolgt nach Eintrag über einen Notar. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit dieses zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

Männer und Frauen und das dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Recht und Pflichten.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Vereinssatzung in der vorliegenden Neufassung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2024 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Nr. VR 120052 vom 15.11.2024 beim Registergericht Mannheim in Kraft.

1. Vorsitzender
Eleonore Doll

2. Vorsitzender
Rainer Jaudes

